





Aktuelles zum Vereinsrecht/ zur Vereinsbesteuerung 31.10.2011

© Prof. Gerhard Geckle, Herausgeber des Standardwerks für Vereinsführung "Der Verein", Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

<u>Bitte beachten Sie:</u> Diese Präsentation und Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht und sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, auch nicht auszugsweise.



Inhaltsübersicht:

- Aktuelle Tendenzen beim Gesetzgeber/Verwaltung: Feststehende und künftige Gesetzgebungsvorhaben für die Bereiche Recht und Steuern
- Zum Weg in die Gemeinnützigkeit und deren Vorteile
- Hinweise zum Spendenrecht/Sponsoring/Umsatzsteuer
- Diskussion zu Praxisfragen aus dem Kreis der Teilnehmer



Aktuelles

©Prof. Gerhard Geckle, Herausgeber des Standardwerks für Vereinsführung "Der Verein", Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

Zu den laufenden Gesetzesinitiativen:

- ➤ Steuervereinfachungsgesetz 2011: Die **E-Mail-Rechnung** ist ab 01.07.2011 möglich:
- Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich
- Bei Gleichstellung Papierrechnung mit elektr. Rechnung gleiche UStG-Vorgaben (§§ 14, 14a UStG) und Aufbewahrungsfristen
- ➤ Elektronische Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bis 28.02. des Folgejahres. Erstmalige Nutzung ab 2009.
- ➤ **E-Bilanz**: Das neue BMF-Schreiben v. 28.09.2011 enthält Einzelvorgaben für die elektr. Übermittlung, im Regelfall wegen Übergangsregelung 2014.

Anpassung der Kleinunternehmergrenze (bisher: 17.500 € im Vorjahr) gescheitert, neue Gesetzesinitiative wegen EU-Vorgaben ab 2011 kaum realistisch.

Bereits abgeschlossene Steuergesetzgebung:

- Jahressteuergesetz 2009 (BGBl I Nr. 63 v. 24.12.2008, S. 2794):
- > Ausdehnung des Übungsleiterfreibetrags/des Ehrenamtsfreibetrags auf begünstigte Tätigkeiten im EU/EWR-Staat.
- Steuerbürokratieabbaugesetz (Gesetz zur Modernisierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts v. 24.11.2008, BGBI I Nr. 63, S. 2850):
- ➤ Vorgabe ab 2011: Jegliche Erklärungen gegenüber Finanzbehörden per elektronischer Datenübermittlung für Beschäftigungsverhältnisse, aber auch Bilanzen, Einnahme-Überschussrechnung/EÜR etc.



- ➤ Zu den **Lohnsteuerbescheinigungen 2011** und dem Muster für Lohnsteueranmeldungen 2011 liegen die BMF-Schreiben v. 23.08.2010 vor (Haufe-Index: 2377760, 2377761).
- Ab 2012 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer für den ELStAM-Abruf anzumelden und die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM für die nächste Lohnabrechnung elektronisch abzurufen, ins Lohnkonto zu übernehmen und dann bei der Abführung der Lohnsteuer anzuwenden. Im Rahmen einer Härtefallregelung wird es für diejenigen Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind und für die es nicht zumutbar ist, die ELStAM der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, ein Ersatzverfahren geben. Dabei erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Basis eines begründeten Antrags jeweils für ein Kalenderjahr eine Ausnahmegenehmigung.

Gehaltsabrechnung Dezember 2011 für Vereinsmitarbeiter: Wegen der Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (von 920 € auf 1.000 €) für den Werbungskostenbereich ist dies in den Lohnsteuertarif bzw. in die Lohnsteuertabellen eingebaut.

Aus Vereinfachungsgründen wegen der Rückwirkung wird dies beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ihn voller Höhe bei der **Dezember-Abrechnung 2011** berücksichtigt. Eine einmalige Änderung des Lohnsteuertarifs damit. Der Lohnsteuerabzug von Januar bis November 2011 bleibt wie bisher.

➤ Gemeinsame Prüfungen von Sozialversicherung und Finanzamt (LSt-Außenprüfung) ab 2010/2011 (§ 42f Abs. 4 EStG) auf Antrag:

➤ Gemeinsame Prüfungen von Sozialversicherung und Finanzamt (LSt-Außenprüfung) ab 2011 (§ 42f Abs. 4 EStG) auf Antrag:

Vorläufige Stellungnahme der Rentenversicherung:

Sehr geehrter Herr Professor Geckle,

mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 wurde durch § 14 Abs. 1 Nr. 11a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) die Speicherung der Steuernummer des Arbeitgebers und des zuständigen Finanzamtes in der Datei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV im Hinblick auf die zeitgleiche Prüfung der Finanzverwaltung und der Rentenversicherung geregelt. Diese Vorschrift tritt ab 01.01.2011 in Kraft.



Gesetzesbegründung:

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.12.2008 wurde § 42f des Einkommensteuergesetzes (EStG) um einen Absatz 4 ergänzt, der mit Wirkung ab dem 01.01.2010 die Möglichkeit vorsieht, die Außenprüfung der Finanzverwaltung und die Prüfung durch die Rentenversicherungsträger zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Für die Umsetzung des § 42f Absatz 4 EStG ist u.a. eine Koordinierung zwischen den beteiligten Verwaltungen erforderlich. Die Speicherung der Steuernummer des Arbeitgebers und des zuständigen Finanzamtes in der Datei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV ist dazu erforderlich; die Beachtung des Trennungsprinzips wird sichergestellt. Die Datei dient der Planung der Prüfung. Die Umsetzung würde zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung für die Arbeitgeber wie für die beteiligten Prüfdienste führen. Die Umsetzung der Ziele des Steuerbürokratieabbaugesetzes würden damit nachhaltig unterstützt. Ein konkreter Einsatzzeitpunkt für die zeitgleiche Prüfung durch Finanzverwaltung und Träger der Rentenversicherung steht noch nicht fest.



Wichtige Hinweise außerhalb des Steuerrechts im Überblick:

- Sozialversicherungsrecht: Beitragssätze 2012 bei der Krankenversicherung 15,5%, jedoch Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen. Bei den Mini-Job-Verhältnissen bleibt es wie 2011 bei dem 400 €-Grenzwert. Abgaben: KV 13%, RV 15%, LSt 2% und Umlage Lohnfortzahlung U1 0,6% bei Vereinen mit bis zu 30 AN, Umlage Mutterschaftsgeld U2 0,14% und Umlage Insolvenzgeld U3 0,00% (für 2011), 0,04% für 2012.
- Reform der Berufsgenossenschaft → Erweiterung des Personenkreises für freiwillige Zusatzversicherung durch das **Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz** (BGBI I v. 04.11.2008, S. 2130). Für 2011/2012 bleibt der Satz von 2,73 € pro Kopf für die freiwillige Unfallversicherung bei der VBG. Zur Gefahrklassenregelung: Die bisherigen Beiträge für 2011 bleiben zunächst unverändert, ab 2012 ist mit deutlichen Erhöhungen zu rechnen.

Tipp: Zugehende Gefahrklassenbescheide überprüfen wegen Einstufung.



Wichtige Hinweise außerhalb des Steuerrechts im Überblick:

- Künstlersozialversicherung: Abgabepflicht für Aufträge, Bemessungsgrundlage ist gezahltes Honorar. Nachmeldung für Vorjahre? Beitragssatz für 2011/2012 weiterhin 3,9 %. Prüfung bei allgemeiner Sozialversicherungsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Neuer Tätigkeitsschlüssel ab 01.12.2011 für Beschäftigungsdaten und Anmeldungen/Jahresmeldungen 2011 (TS2010). Weitere Hinweise über www.arbeitsagentur.de.

11



Entschärfte Vorstandshaftung - das gilt ab 03.10.2009, jedoch (noch) nicht für die Haftung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht!

§ 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.





Zum neuen Gesetzentwurf (BR-Drucksache 41/11 v. 01.02.2011) zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein

Neue BGB-Ergänzung:

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Änderung der Abgabenordnung

§ 34 Abs. 1 (AO bisher)

§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Für ein Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, das unentgeltlich tätig ist oder eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist.



Änderung der Abgabenordnung

§ 69 AO wird wie folgt geändert:

§ 69 Haftung der Vertreter

(1) ¹Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. 2Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Neu ist folgender Absatz 2:

(2) Vorstandsmitglieder eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, die gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 keine Steuerpflichten zu erfüllen haben, haften, soweit sie Kenntnis von der Pflichtverletzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben und es vorsätzlich unterlassen, geeignete 15 Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu ergreifen.



Anderung des Beurkundungsgesetzes

Beglaubigungen durch das Vereinsregister für Registeranmeldungen

Außerdem sind sie (die Vereinsregister beim Amtsgericht) zuständig, Erklärungen zum Vereinsregister öffentlich zu beglaubigen.

Wichtige Hinweise:

- Vorstands- oder Geschäftsordnung wird notwendig
- Völlig unabhängig davon bleibt die Spendenhaftung (§ 10b Abs. 4) EStG)
- Kein neuer Regelungsbedarf für den Sozialversicherungsbereich

Neue Vorgaben durch die Finanzverwaltung:

- ➤ Ab 01.11.2010 gibt es den neuen Anwendungserlass zur USt! Der neue Anwendungserlass beschränkt sich lediglich auf eine numerische Umstellung, ohne neue Grundsätze für den sportrelevanten Umsatzsteuerbereich.
- ➤ Bis Ende 2011 ist eine Überarbeitung des **Anwendungs-erlasses zur Abgabenordnung** (Gemeinnützigkeitsrecht) zu erwarten.



Neues BMF-Schreiben zur Verwendung von Spendenformularen v. 17.06.2011



POSTANSCHRET - Bundwerinkterlum der Franzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder NUSAVSCHRIFT Wilhelmstreße 97, 10117 Berlin

TRL +49 (0) 30 18 682-0

G-MAIL poststelle@bmf.bund.de DATUM 4. Mai 2011

Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG); Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen nach dem BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 - IV C 4-S 2223/07/0015, DOK 2007/0582656 - (BStB1 I 2008 Seite 4)

@ IV C 4 - S 2223/07/0018:004

DOX 2011/0352871

(bei Antwort tittle GZ und DCK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung - EStDV - Folgendes:

1. Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4 veröffentlichten neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.



Gemeinnützigkeitsrecht und die Steuer-Mustersatzung

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Keine K\u00f6rperschaftsteuerpflicht f\u00fcr den ideellen Bereich und Zweckbetrieb
- Steuerliche Freigrenze beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35 T€.
- Außerdem besteht ein Freibetrag von 5.000 € für die KöSt
- Freibetrag bei der Gewerbesteuer 5.000 €.
- Keine Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerpflicht bei Zuwendungen an den Verein (entfällt bei Verlust der Gemeinnützigkeit)
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für steuerpflichtige Umsätze, soweit sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.
- Steuerbegünstigung von Spenden (20% des Gesamtbetrags der Einkünfte)
- Übungsleiterpauschale
- Ehrenamtspauschale

§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Bechts zuführt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG (Befreiungen: nicht gemeinnützige Vereine)

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

(...)

- 5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,
- a. soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten oder
- b. wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 Prozent der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Verwenden Berufsverbände Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer 50 Prozent der Zuwendungen;

redmark V Der Verein www.redmark.de/verein

Steuer-Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

§ 1

Der - Die -
mit Sitz in(Körperschaft)
verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche -
Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegüns-
tigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Er-
ziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umwelt-
schutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürfti-
ger Personen).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsbe-
ratungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorge-
sanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kin-
der-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Be-
kämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und
Leistungen).

redmark V Der Verein www.redmark.de/verein

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

a) an - den - die - das -

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

......

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuer-

begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volksund Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).



Annehmlichkeiten für Mitglieder



Annehmlichkeiten für Mitglieder

Abgrenzung zu Arbeitsleistungen:

"Arbeits"essen sind zulässig: Dabei handelt es sich nicht um Annehmlichkeiten. Auf Abgrenzung zu Sportreisen mit Bewirtung etc. achten!

Angemessene Aufwendungen zur Mitgliederbetreuung sind zulässig

- üblich nach Verkehrsauffassung angemessen 40 €-Grenze
- Allgemeine Zuwendung bis zu 40 € p. a. zulässig
 - Maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- bei jedem persönlichen Ereignis bis zu 40 €
- Sachpräsente, Gutscheine, kein Bargeld!
- Ausnahme: Der Kranz für verstorbene Mitglieder.



Ersatz von Aufwendungen

§ 3 Nr. 16 EStG



Ersatz von Aufwendungen § 3 Nr. 16 EStG (Reisekosten)

Grundlage für die Erstattung von Reisekosten:

Genehmigung der Dienstreise

- Schriftlich oder elektronisch
- ggf. generelle Genehmigung

Reisekostenabrechnung als Nachweis über

- Grund
- Dauer
- Ort

Auf zeitnahe Abrechnung achten, Reisekostenformular benutzen!



Reisekostenabrechnung 2011 Name und Adresse Beginn der Reise: _____ Uhr; Ende: ____ Anlass/Zielort der Auswärtstätigkeit: ☐ Infandereise ☐ Auslandsreise ☐ Zussmittenstellung besuchte Länder siehe Auslandereisekostenabrechnung Reisemittel: Dienatwagen Dirivat-Pkw Dehn Driugzeug Fahrtikosten 0,00 0,00 Bahnfahrkarten/Fahrausweise It, Anlage 0,00 0.00 Flugkarten It. Anlage 0,00 Autokosten (Kraffstoff/Öl usw.) II. Anlage. 0,00 Kilometersatz bei Privat-/Arbeitnehmer-Kfz Zuschlag für 0,00 0,00 kmx EUR = EUR Aufwendungen für Unterbringung nach beigafügten Balegen 🔲 ohne Frühstlick EUR ☐ Kürzung Friihsthek iim 4,80 FUR/Tag / EUR bzw. 20 % bei Auslandsübernachtung 0,00 0,00 Pauschbeiräge für Verpflegungsmehraufwand Tage (mincestens 24 Std.) EUR = EUR 0,00 0,00 0,00 Summe EUR Reisenebenkosten It. Formular ... Reisenebenkostenabrechnung" 0,00 0,00 Verrechnung mit geldwertem Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung 0,00 0,00 It Untenstehender Aufstellung 0.00 0,00 0,00 0.00 Abrechnung erstellt: Summe Budhangsvermerke. 0,00 Restzahlung/Überzahlung Datum Unterschrift Reisender Unterschrift Vorgesetzter Nachrichtlich: Geldwerter Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung: Ich habe vom Arbeitgeber unentgeltlich erhalten: 0,00 x Frühstück á 1,57 EUR 0,00 x Mittagessen _____ x Abendessen je 2,93 EUR Verrechnung mit Relaekosten Versteuerung els laufender Arbeitslohn

Erstellt von Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg

Ersatz von Aufwendungen § 3 Nr. 16 EStG

Abrechnung eigener Fahrkosten: bis 0,30 € je gefahrenem, nachgewiesenem Kilometer und Auslagen.

Verpflegungsmehraufwand bei Reisekosten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)

_	8 – 14 Stunden Abwesenheit	6,00 €
_	14 – 24 Stunden Abwesenheit	12,00 €
_	Mehr als 24 Stunden	24,00 €

- Höhere Sätze bei Auslandsaufenthalten
- Kein Abzug von höheren Einzelaufwendungen

Kürzungen bei Bewirtungen oder gestellter Verpflegung beachten (Frühstück/Mittag- oder Abendessen)

Seit 01.01.2009 neue Auslandsreisekostensätze. Bei Beschäftigten die neuen Sachbezugswerte ab 2011 beachten!

Auslagenersatz § 3 Nr. 50 EStG

Unmittelbare Aufwendungen des Arbeitgebers können erstattet werden (für den Verein gekauftes Material etc. gegen Beleg).



Die steuerlichen Bereiche des Vereins

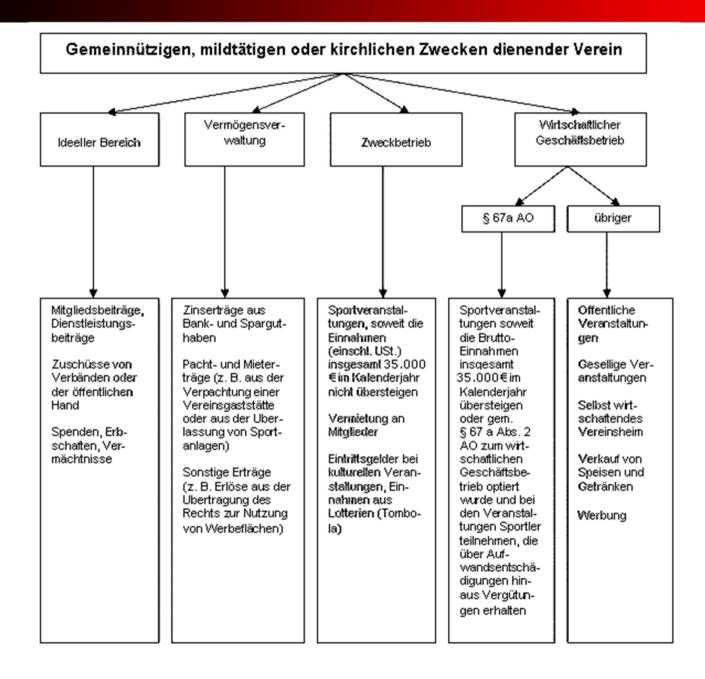
Tatsächliche Geschäftsführung

Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht, u. a. nachzuweisen durch:

- ordnungsgemäße Aufzeichnungen und jährliche Gegenüberstellung über seine Einnahmen und Ausgaben
- Erstellung eines T\u00e4tigkeitsberichts
- Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen
- Einhaltung sämtlicher relevanten gesetzlichen Bestimmungen

Begünstigt sind nur Aktivitäten für eigene Satzungszwecke.







Untergliederungen



Abteilungen - Gruppen

- Rechtlich und steuerlich unselbstständig, also Mitberücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben
- Finanzen: Einnahmen Ausgaben Etat
- Zuwendungen an Mitglieder
- Verantwortung beim Vorstand/Vollständigkeitserklärung von Abteilungen und Untergruppen?



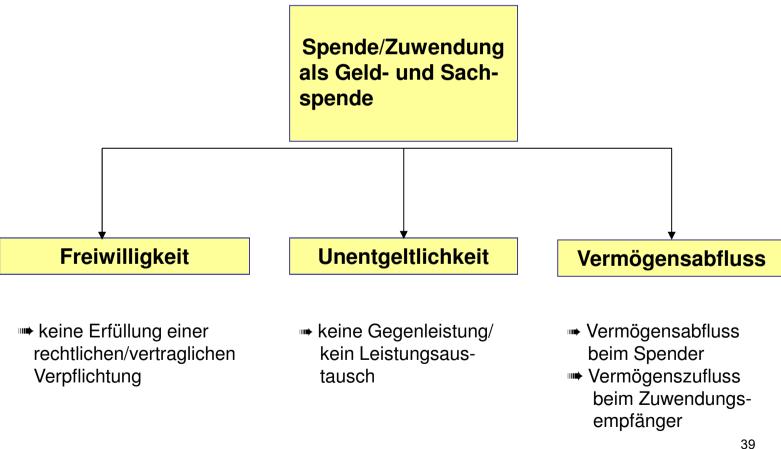
Spenden

Zur Reform des Spendenrechts

- Vereinfachung und Anhebung der Spenden-Höchstgrenzen (Anhebung der Abzugsgrenzen auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, Erhöhung auf 4 v. T. Lohn- und Umsatzgrenze, Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags, dafür entfällt jedoch der Spendenrücktrag ab 2007);
- Vereinheitlichung der Förderzwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht (in § 52 Abs. 2 AO werden die gemeinnützigen Zwecke abschließend festgelegt, Streichung der Verwaltungsbestimmungen in §§ 48, 49 EStDV);
- Die Spendenhaftung wird von bisher 40 % auf 30 % (neu) herabgesetzt;
- Kleinspenden können bis zu **200** € ohne Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt durch Überweisungsbeleg anerkannt werden.
- Erleichterter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine (rückwirkende Aufhebung des BMF-Schreibens v. 19.01.2006);
- Bei Abschaffung des bisher zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden die Möglichkeit eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags;
- Neue Vorgaben für Spendenbescheinigungen (BMF-Schreiben v. 17.06.2011).



Die Spende/Zuwendung





Grundvorgabe:

Freiwillige Zahlungen ohne Gegenleistung

- Keine Gegenleistung
 - Werbung / Sponsoring
- Keine sonstigen Vorteile
 - Fremdnützige Zuwendungen (kein Eigennutz)
 - BFH-Urteil vom 3.8.2006

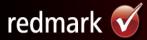
Neue Spendenvorgaben:

Das BMF schreibt neue Vorgaben für die Erstellung von eigenen Spendenvordrucken (BMF-Schreiben v. 17.06.2011 zum steuerlichen Spendenabzug) vor. Diese sind ab sofort einzusetzen.

Weitere Hinweise im Überblick:

- ➤ Keinerlei inhaltliche Veränderung auf der Vorderseite, nutzbar ist Rückseite.
- ➤ Nachweis zum Gemeinnützigkeitsstatus auf Vordruck.
- ➤ 10 jährige Aufbewahrungsfrist für Doppel des Spendenvordrucks nebst Anlagen (bei Sachspenden).
- ➤ Nachweis über steuerbegünstigte Verwendung der Spenden erforderlich, bei Steuerprüfungen wird teilweise Mittelverwendungsrechnung erstellt.
- ➤ Bei Aufwandsverzichtsspenden ist neben weiteren Formalien der Zeitpunkt der Verzichtserklärung für steuerliche zeitbezogene Zuordnung maßgebend.

Tipp: Die neuen Spendenvordrucke als sofort einsetzbare Vordrucke zur individuellen Nutzung beim Verein/Verband sind bei der Redaktion abrufbar!



redmark of Der Verein www.redmark.de/verein

Vereinslago Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder inländischen öffentlichen Dienststelle)	
Year interior of the second residence of the second residence in the second residence of the second re	Vereinslogo Aussteller (Bezeichnung der inländischen jurisöschen Person des öffentlichen Rechts oder inländischen öffentlichen Dienststelle)
Bestätigung über Sachzuwendungen	
im Singe des § 10b des Einkommensteuerges des an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-	Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
steuergesetzes bezeichneten Korperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen	im James des 8 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in 8 5 Mbs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-
Name und Anschrift des Zuwendenden:	steuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
	Name und Anschrift des Zuwendenden:
Betrag der Zuwendung – in Ziffem- - Buchstaben- Tag der Zuwendung	
were an authorizing in activation was interesting.	
	Betrag der Zuwendung – in Ziffern – Buchstaben – Tag der Zuwendung
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand und historischer Kaufpreis etc.	
ACCRETATION OF A STATE OF A GREEN AS AS ASSESSMENT ASSESSMENT OF THE PROPERTY	Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja 🔲 Nein 🔲
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit	
dem Entnahmewert (ggfs. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.	 Wir sind wegen F\u00f6rderung (Angabe des beg\u00fcnstigten Zwecks / der beg\u00fcnstigten Zwecke)
☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.	Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.	
Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung Gutachten, liegen vor.	nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
□ Wir sind wegen F\u00f6rderung (Angabe des beg\u00fcnstigten Zwecks / der beg\u00fcnstigten Zwecke)	Finanzamb Steveniummer vom
Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke	
	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes	Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Finanzants Stevenummer vom	 Wir sind wegen F\u00f6rderung (Angabe des beg\u00fcnstigten Zwecks / der beg\u00fcnstigten Zwecke)
	Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des	
Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.	durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Finanzamt Steuemunmer vom lab
☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	Finanzamt Steuemummer vom ab
	als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.
Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke	als stederbegunsüglen Zwecken dienend anerkannt.
durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes	Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
Finanzant Steuemunner von lab	
	Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke
als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.	verwendet wird.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der	Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
begünstigten Zwecke)	☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1
Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke	des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.
verwendet wird.	
verwender wird.	
	(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	Hinweis:
Hinweis:	Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die	nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9
Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9	Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum
Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum	des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit
des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit	Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBI I S. 884).

Registrier-Nummer des Zuwendungsempfängers Spendenlahr Lfd. Nr.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBI 1 S. 884). Registrier-Nummer des Zuwendungsempfängers



Wie muss man Beträge angeben?

Angabe in Ziffern und in Buchstaben

- Beispiel: 1.246,00 Euro
 - Eintausendzweihundertsechsundvierzig
 - Eins zwei vier sechs
 - Beginn und Abschluss der Zeile jeweils mit X

Zum Inhalt der Spendenbescheinigungen

- Unterschiedliche Vorlagen
 - Geldzuwendungen
 - Sachzuwendungen
 - Sammelbestätigung§ 50 Abs. 1 EStDV
- Strikte Verwendung des amtlichen Textes
 - Wortwahl und Reihenfolge sind beizubehalten
 - Zulässig sind:
 - Optische Hervorhebung
 - Einrahmungen
 - Vorangestellte Ankreuzkästchen
 - Name und Anschrift des Spenders als Anschriftenfeld
 - Nicht zulässig sind:
 - Danksagungen an den Spender
 - Eigene oder fremde Werbung
 - Zulässig auf der Rückseite

Notwendige Angabe zum Gemeinnützigkeitsstatus

Nachweis der Gemeinnützigkeit

- Datum und Finanzamt
 - Freistellungsbescheid
 - 5 Jahre Gültigkeit
 - Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid
 - 3 Jahre Gültigkeit
 - Vorläufige Bescheinigung bei Gründung
 - Achtung: Ende der Gültigkeitsdauer beachten
 - Erst Gemeinnützigkeitsbestätigung, dann Spende!



Satzungsangaben/Verwendungszweck

- Nennung einzelner oder aller begünstigten Satzungszwecke
 - Steuerrechtlich keine Kennzeichnung erforderlich, für welchen begünstigten Zweck die Spende verwendet wurde



Sammelbestätigung für Spenden

- Überschrift: Sammelbestätigung
 - "Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden"
- Rückseite oder gesonderte Anlage
 - "Anlage zur Sammelbestätigung vom …"
 - Auflistung der einzelnen Zahlungen und Gesamtsumme
 - Datum und Betrag Verzicht auf Aufwendungsersatz: ja/nein



Sachspenden

Aus dem Betriebsvermögen:

Ansatz zum Buchwert

Aus dem Privatvermögen:

Ansatz mit gemeinem Wert

Nachweis durch Gutachten, Kaufbeleg o. Ä.



Grundvorgaben

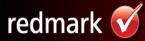
- Zuwendungsformular: Sachzuwendung
- Hinweis: Nicht bei Sponsoring mit Gegenleistung
 - Verboten ist Werbung in jeglicher Form
 - Zulässig ist Danksagung
- Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung
 - Alter, Zustand, ursprünglicher Kaufpreis usw.



Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Bestätigung des Spenders

- Entnahmewert
 - Buchwert ist zulässig
 - » § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 u. 5 EStG
 - Umsatzsteuerpflicht beim Spender
 - » R 10b.1 Abs. 1 S. 4 EStR
- Text in Zuwendungsbestätigung
 - "Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet."



Sachspenden aus dem Privatvermögen

Ansatz mit dem gemeinen Wert

- Oder mit dem fortgeführten Anschaffungswert
 - Bei Steuerpflicht nach § 17 oder § 23 EStG
- Nachweis des Werts
 - Angabe der geeigneten Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben
 - Ursprungs-Rechnung abzgl. AfA
 - Gutachten
 - Ebay-Vergleiche
 - Kopie des Kaufbelegs zum Spendendoppel nehmen!



Aufwandsverzichtsspenden

Verzicht auf Ersatz von Aufwendungen

- (Vertraglicher) Anspruch des Mitglieds
- Leistungserbringung/Anspruchserfüllung
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verein zur Zahlung
- Freiwilliger Verzicht erst bei Vergütungsfälligkeit!



Aufwandsspenden

§ 10b Abs. 3 EStG

- Aufwendungen können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.
- Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein (Haftungsfalle!).



Zeitspenden

- Im Vereinsbereich gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit
 - Kein Erstattungsanspruch von Aufwendungen bei fehlender Vereinbarung
 - Verzicht ohne Anspruch ist keine Spende
 - » OFD München v. 17.6.1996
 - » OFD Frankfurt v. 30.3.1995
- Nutzungen und Leistungen sind keine Spenden
 - » § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG

Zum Anspruch auf Aufwendungsersatz

- Anspruchsgrundlage auf Aufwendungsersatz
 - Satzung
 - Vorstandsbeschluss
 - Einzelvertrag
- Anspruch muss im Voraus vereinbart sein
 - Beauftragung durch den Verein
 - Vor Erbringung der Leistung bzw. T\u00e4tigkeit
- Höhe des Anspruchs muss eindeutig sein
 - Keine unterschiedlichen Kilometer-Sätze bei Kfz-Nutzung
 - Beachtung der Vorgaben der Satzung
 - Angemessenheit
 - Überschreiten der Höhe bestimmter Ausgaben
 - Einhaltung des Etats



Abgabe einer Verzichtserklärung

- Grundvorgaben
 - Keine Einräumung des Aufwendungsersatzes unter der Bedingung des Verzichts
 - Verzicht darf frühestens nach Entstehung des Aufwands erfolgen, Datumsangabe ist ganz wichtig!
- Zeitnaher Verzicht durch den Anspruchsberechtigten
 - Abrechnungen nach mehr als 3 Monaten entspricht nicht mehr einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Missbrauchsvermutung bei gleichgerichteten Rückspenden



redmark V Der Verein www.redmark.de/verein

Verzichtserklärung für Vorstandsvergütung

Als ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied bestätige ich,
Vor- und Zuname, Funktion
dass ich hiermit auf den mir zustehenden fälligen Auszahlungsbetrag in Höhe vor € für die mir abgerechnete und fällige pauschale Aufwandsentschädigung durch den Verein e. V. in Höhe vor € verzichte.
Der Betrag kann für satzungsgemäße Zwecke als Spende verwendet werden.
Über den Betrag bitte ich um Erteilung einer Zuwendungsbestätigung als Aufwandsverzicht.
Ort/Datum
Unterschrift



redmark V Der Verein www.redmark.de/verein

Verzichtserklärung/Aufwandsspende für nebenberufliche Vereinsvergütung

Als ehrenamtlich tätige/r VereinsmitarbeiterIn bestätige ich,
Vor- und Zuname, Funktion
dass ich hiermit auf den mir zustehenden fälligen Auszahlungsbetrag in Höhe vor € für die mit mir abgerechnete und fällige nebenberuflich erzielte Vergü- tung durch den Verein e. V. in Höhe von € verzichte.
Der Betrag kann für satzungsgemäße Zwecke als Spende verwendet werden.
Über den Betrag bitte ich um Erteilung einer Zuwendungsbestätigung als Aufwandsverzicht.
Ort/Datum
Unterschrift



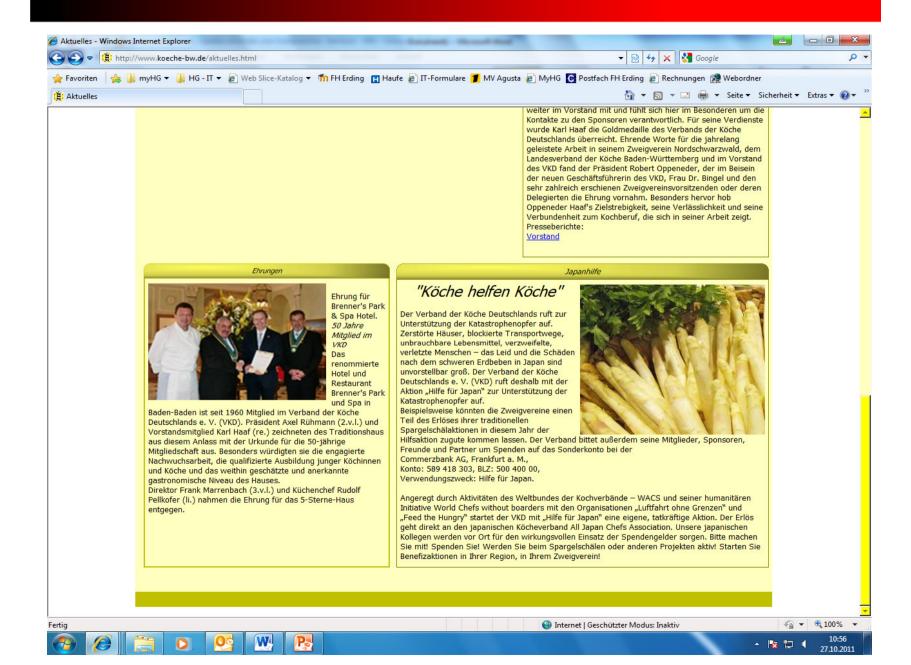
Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Grundsätzlich wie Spenden zulässig, Ausnahmen (siehe Freistellungsbescheid):

- Sport, auch Sportförderverein
- Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Brauchtum, Karneval, Fastnacht, Fasching, Soldaten- u. Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug, Hundesport



Der Verein www.redmark.de/verein

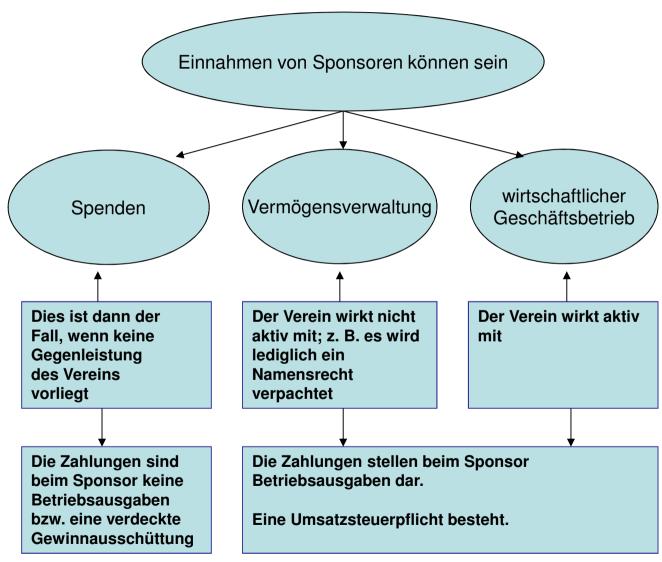




Sponsoring



Der Verein www.redmark.de/verein





Sponsoring

Mögliche steuerliche Behandlung beim Verein

- Ideeller Bereich (Spende)
- Vermögensverwaltung
 - Duldung bzw. Passive Werbung/steuerbegünstigtes
 Sponsoring, gilt auch bei Verpachtung der Werberechte
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Aktive Werbung
- Neue BFH-Rechtsprechung beachten: Kein steuerbegünstigtes Sponsoring bei gemischten Vertragsleistungen des Vereins.

Werbung

Werbeeinnahmen sind grundsätzlich steuerpflichtig, Körperschaftund Gewerbesteuerkonsequenzen aber nur dann, wenn Einnahmen aus den steuerpflichtigen Betrieben einschl. USt über 35.000 € pro Jahr liegen.

Tipp:

Wahlrecht bei der Besteuerung von Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten (Ideeller Bereich und Zweckbetrieb nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO): Gewinn wird mit 15 % der Netto-Einnahmen angesetzt

Zu den sonstigen Gewinnpauschalierungen:

- Altmaterialsammlungen 5 % bzw. 20 %
- Keine Gewinnpauschalierung möglich bei durchgeführten "Pfennigbasar", so BFH, Urteil v. 11.02.2009, Az: I R 73/Ω8



Passives Sponsoring

Erfolgen finanzielle Leistungen für die Berücksichtigung des Firmennamens/Firmenlogos auf Plakaten, Vereinsbriefpapier und Homepage (ohne Verlinkung), können die Einnahmen statt dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerbegünstigt in der Vermögensverwaltung verbucht werden. Dies auch mit 7 % USt nur.

Weitere Möglichkeit: Verpachtung von Werberechten an Agenturen/Dritte gegen angemessene Provision.

Sponsoring Umsatzsteuer

Beim Verein

- Duldungsleistungen 7 %
- Aktive Werbung 19 %

Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer





»redmark der verein« Das Standardwerk für die Vereinsführung

Ob Änderungen beim Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kassenprüfung, Finanzplanung oder Mitgliederversammlung - mit dem Standardwerk "redmark der verein" sind Sie als Vereinsvorstand in allen Vereinsfragen bestens beraten und bekommen rechtssichere Lösungen.

Loseblattwerk mit CD-ROM und monatsaktuellem Zugriff auf »redmark der verein online«, 78 € inklusive MwSt., zzgl. 6,90 € Versandpauschale Best.-Nr. 07026

Bestell-Adresse: www.redmark.de/verein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!